

In der Sitzung vom 15.12.1988 und 21.2.1989 beschlossene, in der Sitzung vom 25.01.1991 ergänzte, am 26.02.2007 erweiterte und am 10.03.2008 korrigierte

S A T Z U N G

"Verein Waldbröler Kulturtreff"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Waldbröler Kulturtreff".
Nach der zu beantragenden Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein diesen Namen mit dem Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist 5220 Waldbröl, Nümbrechter Straße, Rathaus, Stadtverwaltung.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr der Gebietskörperschaften.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit im Bereich der Stadt Waldbröl. Der Verein stellt sich insbesondere Aufgaben auf den Gebieten der

1. bildenden Kunst
2. Literatur/Theater
3. Musik
4. Geschichte

§ 3 Gemeinnützigkeit, Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile an Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder ebenfalls keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen; der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Geborenes Mitglied des Vereins ist die Gebietskörperschaft Stadt Waldbröl.
2. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen und Gesellschaften.
3. Die Mitgliedschaftsrechte der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, sonstigen Verbände und Körperschaften werden durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder oder durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
4. Die Gründer des Vereins sind seine ersten Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluß.

Gegen den ihm schriftlich mitzuteilenden Beschluß des Vorstandes über die Nichtaufnahme oder den Ausschluß kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung in angemessenen Abständen neu festgelegt werden kann.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) Vorstand (§ 7)
- c) Beirat (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) des Jahresberichtes
 - d) den Kassenbericht
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl und die Benennung von Kassenprüfern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, und zwar je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe beantragen. Die Mitgliederversammlung kann über eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er setzt sich zusammen:
- Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter, 1 Geschäftsführer sowie 2 Beisitzer und 1 Kassierer.
2. Der Vorstand besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
- Geborenes Mitglied des Vorstandes ist die Stadt Waldbröl; sie hat eine Stimme.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet
- a) mit Wahl eines neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
 - b) bei Amtsniederlegung
 - c) bei Ausscheiden aus dem Mitgliedsverein
 - d) durch Abberufung vor Ablauf der Amtszeit.

Die Abberufung ist nur zulässig aus wichtigen Gründen. Sie erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung.

5. Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ein.

Die Einberufung soll schriftlich unter einer Frist von 1 Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außerhalb einer Vorstandssitzung kommt ein Beschluß wirksam zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluß schriftlich zustimmen.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich; sie haben mindestens einmal pro Quartal stattzufinden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat berät Vorstands- und Mitgliederversammlungen in allen sich auf den Vereinszweck beziehenden Fragen.
2. Für die im § 2 genannten 4 Sparten kann jeweils ein Beirat gebildet werden.
3. Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung und ihrer Tätigkeit besondere Sachkunde besitzen.

Die Berufung in den Beirat erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Beirates wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Sitzungen des jeweiligen Beirates werden vom jeweiligen Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Der jeweilige Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen, die von der Finanzverwaltung oder vom Vereinsregister gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 11 Vereinsauflösung

Für den Beschluß, der die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen außer dem Anteil an der GmbH „Wir für Waldbröl“ nach Begleichung aller Verbindlichkeiten den von Mitgliederversammlung und Vorstand zu bestimmenden Gebietskörperschaften, juristischen Personen, Institutionen, öffentlichen Stiftungen oder Anstalten für die Zwecke der Jugendarbeit zu.